

4. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Anspruch

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung, persönliche Betreuung und Beratung, die erforderliche und im Betagtenheim Wassen mögliche Pflege sowie die Besorgung der mitgebrachten persönlichen Wäsche. Diätkost ist auf ärztliche Verordnung gewährleistet.

Möblierung

Im Betagtenheim Wassen stehen Schrank, Pflegebett, Nachttischchen, Bett- und Toilettenwäsche zur Verfügung. Übrige eigene Möbel können nach Vereinbarung mit der Heimleitung mitgebracht werden.

Zimmer- und Platzzuteilungen

Bewerberinnen und Bewerber für einen Platz im Betagtenheim Wassen haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Bei der Zimmerzuteilung haben pflegerische Gesichtspunkte erste Priorität.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, können Umplazierungen vorgenommen werden.

Entscheide betreffend Zimmerzuteilung und Umplazierung sind durch die Heimleitung zu treffen.

Freiwilligenarbeit und Mitwirkungsrecht

Durch freiwillige Mitarbeit und geeignete Veranstaltungen wird die Aktivität der Bewohnerinnen und Bewohner nach Möglichkeit erhalten und gefördert.

Die Bewohnerinnen und Bewohner können an der Gestaltung des Heimlebens und an der Hausordnung mitwirken.

5. Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl. Die Kosten für die ärztliche Betreuung und für Medikamente gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse.

Bei ernsthafter Erkrankung oder mit grossen Komplikationen verbundener Pflegebedürftigkeit können die Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung in ein Spital oder in eine Institution mit spezieller, betreuter Dementen Abteilung eingewiesen werden.

6. Seelsorge

- Die seelsorgliche Betreuung erfolgt durch die für Wassen zuständigen Seelsorger und wird vom Heim organisiert.

7. Leitung und Aufsicht

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und übt die Oberaufsicht aus.

Die Leitung des Betagtenheimes Wassen ist der Heimleitung übertragen, deren Rechte und Pflichten vertraglich geregelt sind.

Anliegen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner sind der Heimleitung vorzubringen. Beschwerden über die Heimleitung sind an den Stiftungsrat zu richten.

Beschwerdeinstanzen (siehe Infoblatt vor Büro)

Es stehen folgende Instanzen zur Verfügung:

Intern

Präsident Stiftungsrat Betagtenheim Wassen

Extern

Ombudsstelle: UBA Zentralschweiz (unabhängige Beschwerdestelle für das Alter)

Telefon: 058/450 60 60

8. Kündigung / Austritt

Der Pensionsvertrag kann gegenseitig auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 14 Tagen. Innert dieser Frist ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen.

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Bewohnerinnen und Bewohner, die vertragswidrig aus dem Betagtenheim Wassen austreten, haften für den verursachten Einnahmeausfall, längstens jedoch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Heimleitung Bewohnerinnen und Bewohner aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist ausweisen.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt damit ab 26. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Wassen, 26. Oktober 2011
Stiftungsrat